



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-207**

DATUM **13.12.10**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2.Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag der Firma Karl Prommersberger, 86556 Kühbach vom 20.11.2009

Gegenstand des oben genannten Antrages war folgende Schusswaffe:

Waffenart: Halbautomatische Lang-Schusswaffe
Modell: STI – Rifle Custom
Kaliber: .223 Remington (5,56 x 45 mm)
Waffenlänge: 91 cm
Lauflänge: 42,5 cm
Magazinkapazität: 10 Patronen, andere Kapazitäten als Zubehör erhältlich
Ausstattung: Feste Schulterstütze, Pistolengriff
Hersteller: STI International, 114 Halmar Cove, Georgetown TX 78628, USA



Abb. 1: SL- Büchse „STI – Rifle Custom“ – Gesamtansicht beide Seiten

Das „STI – Rifle Custom“ ist eine Neufertigung aus freien Einzelteilen (Waffengehäuse, Schaft, Handschutz usw.), die mit denen der Kriegswaffenfamilie „Colt AR 15 / M16“ baugleich sind und aus dem Zubehörmarkt stammen.

Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) werden neu und speziell für diese halbautomatische zivile Schusswaffe gefertigt.

Die Schusswaffe „STI – Rifle Custom“ ist nicht mit Teilen der Kriegswaffe „Colt AR 15 / M16“ kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten). Aufgrund dieses Sachverhalts kann die Schusswaffe „STI – Rifle Custom“ als Zivilversion der „Colt AR 15 / M16“ bezeichnet werden.

Die Schusswaffe wurde hier als Musterwaffen vorgelegt und mit folgendem **Ergebnis** beurteilt

1. Die oben genannten Schusswaffen waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Karl Prommersberger anerkannt.
3. Die oben genannte Schusswaffe ist keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition vom 06.06.2009 (BGBl. II S. 502) geändert worden ist.

4. Es handelt sich bei der oben genannten Schusswaffen um eine **halbautomatische** Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die oben genannte Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die oben genannte Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die oben genannte Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die oben genannte Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

